

- ÜBERSETZUNG AUS DEM TÜRKISCHEN -

Siehe erläuternde Anmerkung
TUR

Aktennummer:

An den

EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Europäischer Rat
Straßburg/Frankreich

ANTRAG

vorgelegt gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Geschäftsordnung des Gerichts

WICHTIG: Dieser Antrag ist ein rechtliches Dokument, das Ihre Rechte und Verpflichtungen beeinträchtigen kann.

I- DIE PARTEIEN

A. Der Antragsteller

(zu erteilende Angaben, betreffend den Antragsteller und ggf. den/die ihn Vertretenden)

1. Nachname **Sen** 2. Vorname(n) **Hasan**
- Geschlecht **männlich**
3. Nationalität **Staatsangehöriger der Republik Türkei** 4. Beruf *(kein Eintrag)*
5. Geburtsdatum und -ort *(kein Eintrag)*
6. Wohnanschrift *(kein Eintrag)*
7. Telefonnummer: *(kein Eintrag)*
8. Derzeitige Anschrift (falls unterschiedlich zu der unter Pkt. 6. angegebenen Anschrift): *(kein Eintrag)*
9. Name des/r Vertretenden* **RA'in Meral HANBAYAT – RA Cem Yildiz –
RA'in Öznur BAYOGLU**
10. Beruf des/r Vertretenden: **Rechtsanwalt/in**
11. Anschrift des/r Vertretenden: **Kamerhatun mah. Alhatun sok. No: 6/2
Beyoglu/Istanbul**
11. Anschrift des/r Vertretenden **Kamerhatun mah. Alhatun sok. No: 6/2
Beyoglu/Istanbul**
12. Telefonnr.: **(212) 253 91 59** Fax: **(212) 253 91 53**

B. Die Vertragspartei (= *das dem Vertrag beigetretene Land*)

(Legen Sie nachfolgend dar, gegen welches Land sich der Antrag richtet)

13. Staat der Republik Türkei

II- Erläuterung zu den Geschehnissen

* Wenn sich der/die Antragsteller/in vertreten lässt, fügen Sie eine Vollmachtsbescheinigung bei, die die Ernennung zum Repräsentanten ausweist und die Unterschrift des/r Antragstellers/in trägt.

ERLÄUTERUNG ZU DEN GESCHEHNISSEN:

14. DIE ANTRAGSTELLER HABEN NACHFOLGEND DIE GESCHEHNISSE/ VORFÄLLE AUFGEFÜHRT, DIE DEN GEGENSTAND IHRER BEHAUPTUNG DAR- STELLEN, DASS DIESE EINEN VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 6 und 8 DER KONVEN- TION DARSTELLEN

1. Gegenstand des Antrages ist die Planung, einen Stausee bei Konaktepe und hydroelektrische Kraftwerke¹ (HES) im Bereich des unbedingt zu schützenden Nationalparks des Munzur-Wadis zu errichten.

DIE WICHTIGKEIT DES MUNZUR-WADIS FÜR DIE UMWELT

2. Der Munzur-Wadi-Nationalpark wurde im Jahre 1971 ausgerufen, hat eine Fläche von 42.000 Hektar, und er ist der erste und einer der größten Nationalparks der Türkei. Bis vor wenigen Jahren war er im Bereich Ostanatoliens der einzige nationale Naturpark.

3. Der Munzur-Wadi-Nationalpark beinhaltet eine große Anzahl an ökologischen Systemen, wie Wälder, Steppen, Felsformationen sowie Wiesen und Weiden, und er ist für die Flora und Fauna aus dem Gesichtspunkt der Bildung der ökologischen Nahrungskette von höchstem Maße wichtig.

Seine interessanten geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, die sich in Millionen von Jahren entwickelt haben, sind die tiefen Canyons und Wadis, Fluss- und Gewässersysteme, seine karstige Struktur, seine unterirdischen Wassersysteme, seine Höhlen, Quellen (die Munzur-Quellen), seine Wasserfälle, seine Gletscherseen und Gletscherwadis sowie sonstige Eisformationen, weswegen das Gebiet unter Naturschutz gestellt wurde.

4. Nebenbei ist das Gebiet des Nationalparks ein Zentrum für den Schutz wildlebender Tiere und der floralen Verschiedenartigkeit. Gemäß den Kriterien des Landes besitzt es darüber hinaus die Charakteristik eines wichtigen Natur- und Pflanzengebietes. **Im Hinblick auf die Flora des Munzur-Wadi-Nationalparks wurden zu 79 Familien gehörende 284 Gattungen und 477 Arten und Stämme von Unterarten identifiziert. Des Weiteren ist das Vorhandensein von 55 endemischer² Flora bekannt.** (*Anlage 1: Umwelt- und Forstministerium – Bericht des Jahres 2006*)

Das Munzur-Wadi besitzt 228 endemische florale Stämme, 141 (120 endemische) Stämme, und somit insgesamt ein Pflanzenreich von bis zu 1.500 unterschiedlichen Arten, die gefährdet sind. (*Anlage 2.: Prof. N. Özhayat*)

In globalem Maßstab beträgt die Zahl der gefährdeten Arten 12, im europäischen Maßstab 109 Arten, die gefährdet sind. (*Anlage 3: Prof. Dr. Neriman ÖZHATAY – Die wichtigen Pflanzenareale der Türkei*)

¹ [Anm. d. Übers.: HES; hydroelektrische(s) Kraftwerk(e), i. w. Text auch als HES so belassen]]

² [Anm. d. Übers.: ... (einheimische Flora)]

Die sich in den Munzur-Bergen vermehrende große Anzahl an Vogelarten gewährleistet die regionalen, wichtigen Kriterien des Naturgebietes. Die wichtige unebene Struktur des Naturgebietes gewährleistet die Möglichkeit der Beherbergung von Bergziegen, Bergziegen mit gemsartigem Gehörn, Luchsen und ähnlichen seltenen Säugetierarten in diesem Gebiet.

Die Munzur-Berge und der Munzur-Wadi-Nationalpark beherbergt eine sehr große Vielfalt an Vogelarten, was insgesamt gesehen als wichtiges Vogelschutzgebiet anerkannt werden müsste. Das Gebiet ist auch unter dem Gesichtspunkt von 11 Schmetterlingsarten international wichtig.

5 – Der Munzurtal -Nationalpark besteht aus 3 Schutzzonen.

a) (Zone 1) Außerordentliche Schutzzone:

Diese besteht aus einem 2 bis 3 Kilometer breiten, ca. 40 km langen Streifen, der sich wie eine Linie am Nationalpark hinzieht. Sie hat ca. 7.860 ha an Fläche.

Diese Zone wurde eingerichtet, um die Forellenpopulation und den entsprechenden Wasserstand zu sichern. In dem Tal gibt es einen Gürtel an Eichenwäldern, der die Grünfläche und entsprechende Schönheit, die schützenswürdig ist, hervorhebt. Diese Zone beherbergt auf Grund ihrer natürlichen Pflanzendecke die lebendigste Flora und Fauna des Gebietes.

b) (Zone 2) Schutzzone:

Diese Zone schließt sich an die 1. Zone an; nördlich erstreckt sie sich bis zum Mercan-Bach, und ist umgeben von Bergseen und Tälern. Diese würden durch den Mercan-Staudamm und das Hes (Hydroelektrisches Kraftwerk) zum großen Teil zerstört. Mit 34.940 ha ist das die größte Fläche des Nationalparks. In dieser Zone sind Berge, Weiden, Täler und Wälder, die eine außerordentlich schöne Grünfläche darstellen.

c) Sich im Wachstum befindliche Zone (Zone 3):

Dieser Zone folgen oberhalb des Munzur-Flusses alluviale ebene Flächen, die nördlichen Hänge des Munzur-Tales, das Ovacik-Plateau, die südlichen Hänge des Munzur-Berges, der obere Teil des Mercan-Tales und die 2500 - 3000 m hochgelegenen Weiden des Munzur-Berges.

DIE BEDEUTUNG DES MUNZUR-TALS AUS POLITISCHER SICHT UND GLAUBENSBEDEUTUNG

6 – Entsprechend mündlicher Überlieferungen, Geschichten und Sagen aus der Mythologie sind diese wichtiger bestimmender Bestandteil des Tunceli-Volkes. Das Munzur-Gewässer ist in mythologischen Überlieferungen als Mittelpunkt des Tunceli-Volkes angesiedelt.

Dieser Glaube beinhaltet die kulturelle Geschichte, Ambitionen des Volkes, das Verständnis der Naturereignisse, die Fruchtbarkeit der Erde, die Vielfältigkeit der Produkte, den Schutz vor Naturgewalten und ähnliche entsprechende Zeremonien in diesem Zusammenhang. Das Volk von Tunceli hat seinen Glauben, seine Lebenseinstellung, seine Produktionsverhaltensweisen dieser Mythologie angepasst.

In der Munzur-Mythologie sind der Hauptbestandteil die Liebe und Achtung zu und unter den Menschen. Die Helden der Munzur-Mythologie haben durch ihre heldenhaften Taten dem Volk beigestanden, es geschützt, und vor Bösem bewahrt. Dieser Glaube beinhaltet visuelle, spirituelle und göttähnliche Wesen, Engel und Heilige. Sie haben geheime Kräfte. Sie können die Geschehnisse lenken. Sie können Naturgewalten und Böses abwenden.

Dieser Glaube ist in der dortigen Gesellschaft ein kollektiver Faktor. Viele Historiker und Anthropologen haben dieses Glaubenssystem als „den Engelskult“ bezeichnet. (*Mehrdad R. IZADY*).

Die Provinz Tunceli, Kreis Ovacik, ist ein Kultzentrum, welches „Munzur Baba“ genannt wird, und das östlich der Quelle des Munzur-Gewässers beginnt. An diesen Quellen beginnen die Hänge der ziemlich großen Munzurberge, und das Munzur-Gewässer bahnt sich seinen Weg durch das Munzur-Tal und ist ein wichtiger Bestandteil dieser Kultur. Sie sind heilig, und die dort beheimateten Lebewesen (Vögel, Hirsche, Wildziegen, Fische, Bäume u. ä. sind ein Teil dieser Heiligkeit. Sie sind tabuisiert. Sie haben magische Besonderheiten. (*Ahmed Kerim Gültekin, Universität Ankara, Sozialwissenschaftliches Institut, Ethnologie, Abteilung Diplomarbeit*)

Wie bei anderen heiligen Orten üblich, gibt es auch eine Überlieferung hinsichtlich des Munzur, welche bis heute gilt.

„Munzur ist ein Schäfer eines Aga. Der Aga pilgert nach Kerbela. Als der Aga auf der Hac ist, hat er Hunger nach türkischem Honig, und dies bemerkt Munzur. Munzur geht zur Ehefrau des Aga und verlangt von ihr, türkischen Honig herzustellen, den er dem Aga bringen möchte. Die Frau des Aga glaubt, dass Munzur Appetit auf türkischen Honig hat, und das aus Scham nicht ausspricht. Deshalb bereitet sie den türkischen Honig und gibt ihn Munzur. Munzur nimmt den türkischen Honig und geht. Nach einer langen Zeit kommt der Aga von der Hac. Die Dorfbewohner erwarten ihn mit Feierlichkeiten. In diesem Moment treibt Munzur die Schafe ins Tal und melkt sie. Mit dem Milcheimer in Händen beobachtet er den Empfang des Aga. Aga wendet sich an die ihn empfangenden Personen und spricht: ‚Geht zu Munzur, er ist der Heilige‘, und das Volk wendet sich Munzur zu. Munzur flüchtet mit dem Milcheimer in Richtung Felsen. Die Milch aus dem Eimer wird verschüttet, und plötzlich sprudelt Wasser hervor. Der letzte Tropfen der Milch, die verschüttet wurde, sickert in die letzte Quelle. Von diesem Tag an fließt Wasser aus diesen Quellen sowie überschäumende Milch.“

Die Munzur-Quellen werden jedes Jahr von Tausenden von Menschen als Kultzentrum besucht und bewahrt. Das Wunder von Munzur hat göttliche Besonderheiten. Munzur, ein Schäfer, unterstützt die religiöse und moralische Struktur der Gesellschaft. Mit seinem angemessenen Verhalten ist er ein Lehrer und Musterbeispiel. Trotz seiner Talente war er immer zurückhaltend und behielt diese seine Talente als Geheimnis für sich. Dies ist so, weil in einer Gesellschaft, in der die kollektive Zusammenarbeit Priorität hat, das Hervortreten eines besonderen Individuums sonst im Widerspruch dazu stünde. Wegen dieses Verhaltens wurde er als Heiliger (Baba) angesehen, und es wurde zum Zentrum des Glaubens.

Das Tunceli-Alevitentum ist ein Naturglaube, und führt auf Grund dieser Glaubenszentren seine sozio-psychologische Existenz weiter. Was für die Hindus der Ganges, ist für das Volk von Tunceli der Munzur.

7 – Tunceli ist auf Grund seiner alevitsch-kurdischen Zaza-Bevölkerung völlig verschieden zu der generell dominierenden türkischen, ethnischen und religiösen Identität. Es ist eine verschiedene ethnisch-religiöse Struktur, und wurde deshalb im Rahmen der Geschichte von der Zentralautorität bis hin zu Massakern verfolgt. Zum Beispiel wurde 1938 der Aufstand „von Dersim“ niedergeschlagen. Die Tunceli-Ovacik und Hozat-Bevölkerung und die Dorfbewohner wurden vertrieben und in andere Provinzen zwangsdeportiert. Bei den Operationen „Revolteunterdrückung“ wurden Zehntausende von Dorfbewohnern getötet.

Die deportierten Dorfbewohner wanderten 1950 zurück in ihre Dörfer, zu ihrem Land. Bis 1994 gab es eine stabile Periode. Im Oktober 1994 wurden unter dem Vorwand der Terrorbekämpfung über hundert Ovacik- und Hozat-Dörfer sowie Weidesiedlungen zwangsgeräumt, der größte Teil der Häuser wurden in Brand gesetzt, andere unbewohnbar gemacht. Zehntausende von Dorfbewohnern wurden aus ihren Dörfern vertrieben und ihrem Schicksal überlassen. (Siehe bitte Antrag Nummer 8803-8811/02, 8813/02, 8815-8819/02, Dogan und andere/Türkei, 13.07.2006, Urteil.) Auf Grund dieses Urteils wurden die Dörfer wieder zur Besiedlung freigegeben. Da jedoch besonders die Bergdörfer in Brand gesetzt und weiterhin bombardiert wurden, konnten die Bewohner, ausgenommen Zentren, bis heute nicht in ihre Dörfer zurückkehren.

Wie wir oben kurz beschrieben haben, hat der Staat in den Jahren 1938 und 1994 kollektiven Mord an der Bevölkerung von Tunceli verübt, die Bevölkerung wurde deportiert, was zu einer Opposition gegen den Staatsapparat führte. Dieser Opposition begegnete die zentrale Autorität mit Willkürpolitik. Wenn es heute in den westlichen Provinzen zu einem Waldbrand kommt, so ist dies eine Katastrophe, aber, wenn in der Provinz Tunceli, in der Umgebung von Militärposten, bewusst die Eichenwälder in Brand gesetzt werden, wird nicht einmal interveniert, und dies wird sogar vor der Öffentlichkeit geheim gehalten. Wegen dieser Besonderheit sind aus der Provinz Tunceli zahlreiche Bürger ausgewandert, weil der Staat dort eine Politik betrieb, der zum Bevölkerungsabgang führte. In den letzten 15 Jahren ist mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Großstädte, und größtenteils in alle Winkel der Türkei zerstreut worden. 1990 betrug die Bevölkerung von Tunceli 160-tausend Einwohner, heute liegt sie bei 80-tausend.

VERLAUF DES MUNZUR-PROJEKTES

8 – Die Studien im Rahmen des Munzur-Projektes begannen in den 60-er Jahren. Sie wurden bereits 1967 im Euphrat-Bericht erwähnt und als Peri-Munzur-Projekt bezeichnet.

Die Devlet Su Isleri (DSI - Generaldirektion für Wasserwesen) hat 1994 während der Haushaltsplanungen im Türkischen Parlament und auf Antrag der Kommissionsmitglieder das Munzur-Konaktepe-Projekt in den Investitionsplan aufgenommen. (Anlage 4, Republik Türkei, Energie- und Naturressourcenministerium - Antwort an das Oberverwaltungsgericht 04.12.2001)

Dementsprechend wurde das Munzur-Konaktepe-Projekt vom DPT-Amt (Staatliches Planungsamt) am 27.04.1994 unter dem Aktenzeichen 1676 von dem Direktorium der DSI (Generaldirektorium für Wasserwesen) in den Investitionsplan aufgenommen. In dem Schreiben heißt es: „Mit Genehmigung unseres Ministeriums vom 21.02.1994 wurden der Konaktepe-Staudamm und das HES³-Projekt in den Investitions- und Projektplan 1994 eingebunden.“

Um das hydroelektrische Potential des Munzur-Gewässers, das ein Arm des Euphrat ist, im Namen des Tunceli-Munzur-Projektes zu nutzen, sind darin, allesamt zu Energiezwecken, 6 Staudämme und 8 Wasserkraftwerke beinhaltet. Von diesen Projekten wurden zwischenzeitlich das Mercan-Wasserkraftwerk, der Uzuncayir-Staudamm und das Wasserkraftwerk baulich abgeschlossen. Es ist bereits ein Masterplan hinsichtlich des Akyayik-Staudamms und des Wasserkraftwerks, des Kaletepe-Staudamms und des Wasserkraftwerks, des Bozkaya-Staudamms und des Wasserkraftwerks sowie des Pülümür-Staudamms erstellt.

Der Konaktepe-Staudamm und die Wasserkraftwerke I + II sind im Rahmen des bilateralen Protokolls zwischen der Türkei und der USA unterzeichnet. Ein Konsortium arbeitet an einem endgültigen Projekt.

Der Konaktepe-Staudamm und die Konaktepe-Wasserkraftwerke I + II (90 MW/290 GW/h pro Jahr und 48 MW/289GW/h pro Jahr) sind ebenfalls beim Oberverwaltungsgericht verfahrensanhängig. Entsprechend dem Beschluss 98/ 11634 vom 10.09.1998 des Ministerrates ist vorgesehen, mit einem türkisch-US-amerikanischen Konsortium hinsichtlich der Erstellung und des Baus des Kontaktepe-1-2-, des Hydroelektrischen Kraftwerks (HES) und Staudamms, welche in der zwischen den Regierungen von USA und Türkei am 26.08.1998 in Washington unterzeichneten Vereinbarung erwähnt sind, zu verhandeln und den Auftrag diesem Konsortium zu erteilen, dass bei der In- und ausländischen Finanzierung die Bestimmungen des Staatlichen Ausschreibungsgesetzes mit der Nr. 2886 nicht zur Anwendung kommen, wobei vorher die Zustimmung des Staatssekretariats für Finanzen einzuholen ist.

Der Konaktepe-Staudamm und das Konaktepe 1-2 Wasserkraftwerk-Projekt sind von der DSI des Finanzjahres 1999, und in der Investition und Exekutivplan der DPT enthalten.

³ [Anm. d. Übers. Hydroelektrische Kraftwerk]

Entsprechend den Verhandlungen zwischen der DSI und dem Konsortium wurde vereinbart, dass der Konaktepe-Staudamm und die Konaktepe 1-2 Wasserkraftwerke endgültig projektiert, und für eine Summe von 9.999.500 US-Dollar, unter Führung von STONE & WEBSTER / USA, durch ein Türkisch-US-amerikanisches Konsortium gebaut werden sollen. Dies wurde am 15.11.1999 durch den Ministerrat unter dem Aktenzeichen 5376 genehmigt. Der Vertragsentwurf wurde am 16.11.1999 durch den Ministerrat unterzeichnet.

Am 26.02.1998 wurde zwischen der USA und der Türkei auf Regierungsebene in Washington unterzeichnet. Entsprechend der Verlautbarung, die dem Volk, der Konaktepe 1-2 Wasserkraftwerke und der Staudamm, im Rahmen eines gültigen Projektes zu projektieren, der Bau und die Beschaffung der elektromechanischen Ausrüstung und der Aufbau durch ein türkisch-US-amerikanisches Firmenkonsortium durchzuführen. Die benötigten Kredite für das Konsortium, nationaler und internationaler Art, sind durch das Staatliche Schatzamt entsprechend den Vorschriften des Staatlichen Ausschreibungsgesetzes 2886 zu beschaffen und das Energie- und Natursressourcenministerium zu legitimieren.

Das entsprechende Gesetz wurde am 10.09.1998 unter Artikel 9 des entsprechenden Beschlusses des Ministerrates gefasst.

Sämtliche Staudämme und Wasserkraftwerke sind primär Energieeinrichtungen. Sie werden 384,5 MW stark sein, 1571 GW Energie produzieren, und der Landeswirtschaft jährlich 80 Millionen Dollar Beitrag einbringen. Diese Summe wird 1,2 % der türkischen Energieversorgungsproduktion betragen.

JURISTISCHE HISTORIE

9 – Die Antragsteller haben am 29.01.2001 einen schriftlichen Antrag beim Ministerpräsidenten gestellt und die Baueinstellung und Widerruf der Mercan, Akyayik, Konaktepe 1-2, Bozkaya, Pülümür und HES (hydroelektrische/s Kraftwerk/e), im Rahmen des Munzur-Projektes, beantragt. Die Antragsteller haben behauptet, dass - ausgenommen Uzuncayir und das Wasserkraftwerk - im Rahmen des Munzur-Projektes sämtliche andere Staudämme und Wasserkraftwerke, unter Berücksichtigung der natürlichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände, nicht zum öffentlichen Wohl beitragen werden. (*Anlage 5, Antrag der Antragsteller vom 29.01.2001, an den Ministerpräsidenten*)

10 – Das Ministerium für Energie- und Natursressourcen schrieb am 21.05.2001: „Das Tunceli-Munzur-Projekt dient dazu, das Munzur-Wasser und das Wasserkraftwerkpotential zu nutzen, und in diesem Zusammenhang sind 8 (acht) Energie-Staudämme und HES (hydroelektrische/s Kraftwerk/e) zu bauen. Im Rahmen des Tunceli-Munzur-Projektes ist der Mercan HES vor seiner Fertigstellung, Uzuncayir-Staudamm und HES, und die elektromechanische Ausrüstung werden dieses Jahr ausgeschrieben; im Rahmen des Projektes sind der Akyayik-Staudamm und HES, Kaletepe-Staudamm und HES, Bozkaya Staudamm und HES, Pülümür-Staudamm und HES, in Masterplanzustand; Konaktepe-Staudamm und Konaktepe 1-2 HES, sind in vollendeter Planung. Diese Unterprojekte sind ein Bestandteil des bilateralen Abkommens zwischen der Türkei und der USA, die im Rahmen eines gemeinsamen Kommuniques beschlossen wurden. Der Konaktepe-Staudamm und Konaktepe 1-2 HES-Projekte wurden im Rahmen dieser gemeinsamen Kommuniques zur Projektierung erwähnt. Der Bau und die Be-

schaffung der elektromechanischen Ausrüstung sollen durch ein Türkisch-US-Konsortium durchgeführt werden. Dies wurde durch einen Beschluss des Ministerrates und die entsprechende Legitimierung der DSI-Generaldirektion und nach Verhandlungen mit dem Konsortium realisiert. Der Vertrag und Preis wurden durch unser Ministerium genehmigt, die Kreditabsprachen und Verträge zur endgültigen Bestätigung an das Schatzamt geschickt. Im Rahmen des Tunceli-Munzur-Projektes sind 8 Staudämme und Wasserkraftwerke vorgesehen, die eine Gesamtleistung von 358,45 MW, und jährlich 1.456 GW Leistung produzieren, und der nationalen Wirtschaft produktiven Beitrag leisten werden...“, dies wurde den Antragstellern mitgeteilt. *(Anlage 6: Schreiben des Energie- und Naturressourcenministeriums zum 21.05.2001)*

11 – Die Antragsteller reichten am 02.04.2002 beim Oberverwaltungsgerichtshof eine Klage dahingehend ein, dass das Schreiben des Antragsgegners (Amt des Ministerpräsidenten) vom 05.02.2001 mit Eingangsnummer 5237 als Widerspruch anzusehen sei, und das Munzur-Projekt, welches durchgeführt wird, und in dessen Rahmen der Konaktepe-Staudamm und Konaktepe 1-2 Wasserkraftwerke, im Rahmen des Türkisch-US-Projektes, von einem Konsortium entsprechend dem Beschluss des Ministerrates vom 10.09.1998, Aktenzeichen 98/11634, auf Grund des unterschriebenen Vertrages zu bauen ist; der Vertrag für ungültig zu erklären und die Verwaltungsakte aufzuheben seien, und haben einen entsprechenden Antrag auf Einstweilige Verfügung eingereicht und beantragt, dass entsprechender Beschluss gefasst werden möge. Die Antragsteller begründeten, dass Konaktepe-Staudamm und Konaktepe 1-2 Wasserkraftwerke, deren Planung und Ausführung, folgende Konsequenzen hätte:

Die Natur von Tunceli würde zerstört, das Volk müsste emigrieren.

Das in Tunceli geplante Wasserkraftpotenzial beträgt nur 1,2 % des türkischen Wasserkraftpotenzials.

Sollten zuerst 37,3 % des Wasserpotentials in Seen gesammelt werden, würde dies das atmosphärische Gleichgewicht von Tunceli aus der Bahn werfen, zum Klimawechsel führen und, damit verbunden, das Pflanzenreich zerstören, Wildtiere und Wasserlebewesen vernichten. *(In Anlage 7: Bericht des Privatdozenten Dr. Mikdat Kadioglu, Istanbul, Technische Universität, Fachbereich Atmosphäre und Weltraumforschung)*

Die Umgebung und Wirtschaft von Tunceli werden nicht beachtet, die Bevölkerung der Gegend würde ihre Einnahmen und fundamentalen Wirtschaftsaktivitäten aus dem Berg und seinem Wasser, aus den Naturquellen, schöpfen. Deshalb wäre das Argument, dass der Volkswirtschaft im Rahmen des Munzur-Projektes 80 Millionen Dollar Beitrag geleistet würde, im Vergleich zu dem Nutzen der Natur für die Umweltökonomie, ein weit aus geringerer Wert. Das Leben der Staudämme wäre begrenzt, die wirtschaftliche Rentabilitätsberechnung im Vergleich zur wirtschaftlich sozialen Bewertungen, wäre langfristig zu betrachten. Der Antragsteller führte aus, dass in diesem Projekt diese Punkte nicht bewertet worden seien.

Das Munzur-Tal ist ein Nationalpark, und ist deshalb gemäß Artikel 63 der Verfassung und den Umweltvorschriften sowie dem Abkommen mit der Unesco vom 16. November 1972, welches auch die Türkei unterzeichnet hat - Artikel XVI - als Weltkultur und Naturerbe anzusehen, und entspricht auch den europäischen Umweltkriterien, und ist deshalb besonders zu schützen.

In der Gegend wurden keine archäologischen Forschungen durchgeführt.

Als das Projekt ins Leben gerufen wurde, sind die 800 Jahre alten religiösen Glaubensgrundlagen des Tunceli-Volkes nicht beachtet worden.

Diese Argumente wurden angeführt mit der Begründung, das Projekt diene nicht dem öffentlichen Wohle, und es störe die öffentliche Ordnung.

12 – Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichtshofs nahm das Verfahren unter Aktenzeichen: (Hauptnummer:) 2002/2180 (Esas) auf.

13 – Das beklagte Ministerpräsidium und das Ministerium für Energie- und Naturressourcen antworteten mit Schreiben vom 03.09.2002 und 12.09.2002, dass die Antragsteller aus verwaltungsrechtlicher Sicht keine rechtliche Grundlage hätten und kein persönlicher oder aktueller sowie subjektiver Vorteil bestehe, und beantragten, formell die Klage abzuweisen *[unter folgenden Kriterien]*:

Die im Rahmen des Projektes aufgeführten 6 Staudämme und 8 Wasserkraftwerke würden insgesamt bei Fertigstellung 384,5 MW, mit einer Gesamtleistung von jährlich 1571 GW Energie, produzieren und der nationalen Wirtschaft einen Beitrag von 80 Millionen US-Dollar leisten.

Die gewonnene Energie würde 1,2 % des gesamten Energiebedarfs des Landes ausmachen und dementsprechend für eine Stadt mit 750.000 Einwohnern ausreichen. Die Behauptung, dass das Projekt nicht dem öffentlichen Wohl diene, sei voreingenommen und entbehre jeglicher Logik.

Unter Berücksichtigung der hydrologischen und meteorologischen Daten des Gebietes und des Landes würden diese Projekte den ökologischen Bedingungen positiven Nutzen bringen. Die Produktivität der Weideflächen und Weidetiere würde gesteigert werden, gleichzeitig würde das Pflanzenreich noch viel vielfältiger, und auch die Bienenzucht gefördert.

Im Gebiet des Konaktepe-Staudamms gäbe es keine archäologischen Vorkommen. Sollten im Rahmen des Staudammbaus solche Funde auftauchen, würden entsprechend der Gesetze Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

Da auf Grund der Staudämme die Verkehrsmöglichkeiten ansteigen würden, sei mit einem größeren Tourismuspotential zu rechnen.

Hinsichtlich des Projekts Konaktepe-Staudamm und HES besteht gemäß dem vorläufigen Artikel 4 der CED-Vorschrift, die im Amtsblatt vom 06.06.2002, Nr. 24777, veröffentlicht wurde, Befreiung vom CED-Bericht. Mit diesen Argumenten beantragten sie die Zurückweisung der Klage. *(Im Anlageschreiben des Ministerpräsidiums vom 03.09.2002 und des Ministeriums für Energie- und Naturressourcen vom 12.09.2002)*

14 – Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts lehnte mit Urteil vom 21.04.2003 den Antrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ab. Daraufhin legten die Antragsteller beim Oberverwaltungsgericht, Hoher Rat für Verwaltungsstreitigkeiten, Berufung ein. Auch dieser Widerspruch wurde durch die Vollversammlung der Widerspruchsabteilung beim Oberverwaltungsgericht mit Aktenzeichen 2003/746 und Urteil vom 10.07.2003 zu-

rückgewiesen, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Es erfolgte ein einstimmiger Beschluss.

15 – Die Beschlüsse des 10. Senats, AZ.: Hauptnummer: 2002/2180 (Esas), Urteilsnummer: 2005/3958 (Karar) vom 05.07.2005,

„Die Verwaltung hat im öffentlichen Interesse das Recht, Einrichtungen nach rechtem Ermessen zu planen und zu bauen. Dieses Ermessen ist nicht absolut, und beschränkt sich auf das öffentliche Wohl.

Die Verwaltung hat bei ihrem Entschluss, Wasserquellen für hydroelektrische Kraftwerke zu nutzen, die rechtlichen Vorschriften, das öffentliche Wohl und die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu bewerten, die materiellen Fakten sofort darzulegen und in diesem Rahmen das öffentliche Wohl festzustellen. Selbstverständlich sind in diesem Rahmen bei einem Beschluss für hinsichtlich Baus eines Wasserkraftwerkes die Auswirkungen für die Umwelt zu berücksichtigen. Das Ermessen der Verwaltung bei der Bestimmung des öffentlichen Wohls und des Baus von Einrichtungen ist eingeschränkt durch Schutzmaßnahmen für den Umweltschutz.

Artikel 56 der Türkischen Verfassung sagt aus, dass jeder das Recht auf eine gesunde und im Gleichgewicht stehende Umwelt hat. Artikel 1 des Umweltgesetzes - Aktenzeichen 2872 - führt aus, dass der Grundgedanke dieses Gesetzes darauf abzielt, dass die Umwelt - gemeinsames Eigentum sämtlicher Staatsbürger - zu schützen ist und verbessert werden muss, die ländlichen und städtischen Flächen und die Wasserreserven optimal zu benutzen und zu schützen sind, Wasser-, Erde- und Luftverschmutzung vermieden werden müssen, die Pflanzen- und Tierpopulation, Natur- und historische Reichtümer des Landes zu schützen und für die nächsten Generationen zu erhalten sind, und dies für eine gesunde zivilisierte Lebensweise weiterzuentwickeln und protektionieren sei. Dazu seien Maßnahmen zu treffen, wirtschaftliche und soziale Ziele müssten im Einklang damit stehen, technische und juristische Prinzipien dementsprechend berücksichtigt werden. Artikel 10 des genannten Gesetzes führt weiter aus, dass bei Planungen für diese Ziele Behörden, Betreiber und Einrichtungen einen „CED-Umwelteinflussbericht“ einreichen müssen, und die entsprechenden Projekte, die davon betroffen sind und die zu berücksichtigenden Punkte und welche Behörde dies dann im Anschluss zu bestätigen hat, werden dort erläutert.

Um entsprechend dem Artikel 10 die Umwelteinflüsse zu bewerten und die Verwaltungs- und technischen Vorschriften zu regeln, hat das Umweltministerium die Vorschrift für Umwelteinflussbewertung erlassen. Die Anlage der Vorschrift besagt, „dass Projekte, bei denen die Umwelteinflüsse berücksichtigt werden müssen“ /Teil 15, Wasserdepoteinrichtungen (Seen mit mehr als 100 Millionen m³ und mehr und einer Fläche von 15 km² / Staudämme) im Rahmen dieser Vorschrift auf ihre Umwelteinflüsse zu betrachten sind, und ein entsprechender Bericht zu erstellen ist“. Dieser Bericht muss gemäß Anlage 111 entsprechend dem Projektformat sein, die Flächennutzung, Arten und Ökosysteme, Wasser- und Bodenbeschaffenheiten und Bodenqualität, sozialwirtschaftlichen Besonderheiten und weitere Besonderheiten unbedingt definieren.

Am 06.06.2002 wurde im Amtsblatt mit der Nummer 24777 die vorläufige Vorschrift, Artikel 4 - „Vorschrift für Umwelteinflussbewertung“ – veröffentlicht: „Wenn vor dem 7. Februar 1993 Durchführungsprojekte bestätigt oder im Rahmen der Umweltvorschriften oder sonstiger Vorschriften von den legitimierten Behörden eine Genehmigung, Bestätigung oder ein Verstaatlichungsbeschluss erlassen wurden oder ein Investitionsplan oder Bauplan genehmigt wurde, und vor diesem Datum die Produktions- oder Betriebsaktivitäten begonnen haben, werden diese Vorschriften nicht angewandt.“

Wie aus dem vorläufigen Artikel 4 der Vorschrift ersichtlich, müssen die zu bauenden Einrichtungen, um unter diesen Ausnahmeumfang zu fallen, vor dem 07.02.1993

als bestätigte Anwendungsprojekte oder im Rahmen der Umweltvorschrift oder sonstiger Vorschriften durch die legitimierten Behörden eine Genehmigung oder Verstaatlichungsgenehmigung erhalten haben oder in einen Investitionsplan aufgenommen worden sein oder in einem örtlichen Bauplan berücksichtigt worden sein oder vor diesem Datum mit der Produktion oder dem Betrieb begonnen haben; dies ist zu belegen.

Entsprechend den Schreiben des Bau- und Siedlungsministeriums und den Beschlüssen des Ministerrates steht in den „Vorschriften für Architektur- und Ingenieurdienstleistungen“, dass die Projektdienstleistungen in der Reihenfolge vor dem Projekt, dem endgültigen Projekt, dem Anwendungsprojekt, Details, Projektoriginalabgabe bei der Verwaltung, Anwendungsprojekt für ein spezifisches Gebäude, die bestätigten endgültigen Projekte

als für diese Phase notwendigen Entwicklungen berücksichtigt haben müssen, im Maßstab detailgerechte architektonische Pläne vorliegen müssen, statische und bauliche maßstabsgerechte Messungen haben müssen, detaillierte Referenzen und Ausrüstungen und entsprechende Projekte, die vom Umfang her sowohl auf der Baustelle als auch im Büro einseh- und benutzbar sind, erläutern müssen.

Dies sind die Definitionen. Dadurch steht zweifelsohne fest, dass Anwendungsprojekte erst in der Phase nach den endgültigen Projekten folgen.

Aus den Unterlagen und Dokumenten, die sich in der Akte befinden, geht eindeutig hervor, dass für die betreffenden Staudämme und Wasserkraftwerke am 07.02.1993 kein Anwendungsprojekt und Verstaatlichungsbeschluss vorhanden war. Weiterhin wurden bis zum 07.02.1993 durch die dazu legitimierten Behörden oder andere Behörden vorschriftgemäß Genehmigungen oder Verstaatlichungsbeschlüsse erlassen oder die Projekte in Investitionspläne aufgenommen oder in bestätigte Flächenbaupläne integriert. Vor diesem Datum gab es auch keine Produktions- und/oder Betriebsaktivitäten. Dies alles konnte nicht dokumentiert werden und von der Verwaltung aufgeführte Behauptungen konnten nicht das Gegenteil beweisen.

Anders gesagt, die in der CED-Vorschrift - vorläufiger Artikel -- aufgeführten Bedingungen sind in diesem Fall nicht erfüllt worden. Deshalb sind die im Rahmen des Projektes möglicherweise zu erwartenden positiven oder negativen Effekte oder mögliche Maßnahmen zur Vermeidung der negativen Effekte und Umweltschäden oder eine Mi-

nimierung dieser, alternative Technologien und Orte, nicht festgestellt worden. Deshalb ist ein CED Bericht zwingend einzuholen. Da dies jedoch durch zuständige Verwaltung im Rahmen des Munzur-Projektes Konaktepe I und II, Wasserkraftwerkprojektes, nicht durchgeführt wurde, ist dies ein Rechtsverstoß.

10

In dieser Situation ist ohne Erstellung des CED-Berichtes und Berücksichtigung, dass sich das Projekt in den Grenzen eines Nationalparks befindet, und unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften keine umfassende Analyse durchgeführt worden, und die Konaktepe I- und II- Staudämme und Wasserkraftwerke wurden entsprechend in die Projektverwirklichungsphase übernommen. Deshalb ist der Antrag der Antragsteller auf Einstellung der Bauarbeiten für Konaktepe I und II, Staudamm und Wasserkraftwerke, der stillschweigend abgelehnt wurde und was Thema eines Rechtsstreits war, und der entsprechende Beschluss des Ministerrates kein Verstoß gegen das Recht.

Aus diesen Gründen ist der Bau der Konaktepe-Staudämme und -Wasserkraftwerke I und II einzustellen und der Antrag auf Widerruf der Pläne und entsprechende stillschweigende Zurückweisung sowie der Beschluss des Ministerrates vom 10.09.1998 - Aktenzeichen 98/11634 - in diesem Zusammenhang aufzuheben.

So wurde beschlossen. (Anlage 9: 10. Senat Oberverwaltungsgericht 2002/2180 E, 2005/3958 K, vom 05.07.2005)

16. Das beklagte Ministerpräsidialamt und das Ministerium für Energie- und Naturressourcen legte beim 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts am 05.07.2005 gegen die Urteile mit Aktenzeichen 2002/2180 E und 2005/3958 K Widerspruch ein. Die Interessen der Kläger würden nicht betroffen sein. Sie hätten keine Klagebefugnis. Die Klage wäre nicht rechtzeitig eingereicht worden und wäre auch aus formaljuristischen Gründen und unter Berücksichtigung des Projektes unter dem Aspekt des öffentlichen Wohls zu betrachten. In Gebieten, die in einer großen Höhe liegen würden, würden Staudammseen auf die Klimaparameter und die vorhandene Flora und Fauna keine Veränderungen hervorrufen, es gäbe im Lande entsprechende Staudämme, die in Betrieb seien, und keinerlei Auswirkung hydrologischer oder meteorologischer Art hätten. Die ökologischen Umweltbedingungen wären positiv beeinflusst worden, Weidetierhaltung und Weideproduktivität und entsprechende Pflanzendecken wären noch mehr bereichert worden. Bienenzucht wäre gefördert worden. Unter Berücksichtigung der Tatsache des Konaktepe Staudamms, der Klagegegenstand ist, und seiner Höhe und Gesamtfläche des Sees und der Tatsache, dass in der Staudammfläche kein wichtiger Siedlungsort vorhanden ist und außerdem das HES-Projekt das Munzurtal besonders schützen würde, weiterhin keine archäologischen Vorkommnisse im Seengebiet seien - dies wäre auch durch das Kultur- und Tourismusministerium bestätigt und eine entsprechende Genehmigung eingeholt worden -, die Staudamm-Investitionen den Tourismus positiv beeinflussen würden, im Staudamm durch Fischerei Einkommen erzielt werden könnte sowie gemäß der Tatsache, dass der Konaktepe Staudamm und HES gemäß Artikel 4, vorläufiger Vorschrift CED, welcher am 06.06.2002 unter dem Aktenzeichen: 24777 im Amtgesetzblatt veröffentlicht wurde, rechtmäßigerweise vom CED Bericht befreit worden ist, ist das Urteil aufzuheben und Einstweilige Verfügung zu erlassen. So die Berufungsbegründung.

Die weitere Beklagte, die DIS-Generaldirektion trat am 21.11.2005 der Klage gegen die anderen Beklagten bei und führte aus, dass durch die Beschlüsse des 10. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 05.07.2005 mit Aktenzeichen 2202/2218 E und 2005/3958 K, die primär notwendigen Interessenschädigungen der Kläger nicht eingetreten seien, diese keine Klagebefugnis hätten, dass wenn diese Staudämme und Wasserkraftwerke nicht gebaut würden, sämtliche geplante Staudammprojekte großen Schaden erleiden würden. Das Projekt, welches Gegenstand der Klage sei, wäre zum öffentlichen Wohl und notwendig dazu, Dienstleistungen zu erfüllen. Die zu bauenden Staudämme würden die Umweltökologie positiv beeinflussen, (wie z. B.) Tierzucht, Verkehr, und dementsprechend den Tourismus steigern, das Projekt würde keine Siedlungsgebiete überschwemmen, im Munzurprojekt würde die Tierzucht, Bienenzucht, Jagdwirtschaft, Fischzucht und Pflanzensammelwirtschaft ansteigen. Die betreffende Fläche sei ein Nationalpark und weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart wurden archäologische oder für das Volk immaterielle Werte darstellende heilige Stätten festgestellt. Der Konaktepe-Staudamm und die entsprechenden HES seien am 06.06.2002 durch den vorläufigen 4. Artikel der CED-Vorschrift, veröffentlicht im Gesetzblatt Nummer 24777, von dem CED Bericht ausgenommen worden. Auch die Bevölkerung würde das Projekt wünschen und deshalb beantragte die Partei, das Urteil im Rahmen der Berufung aufzuheben. (*Anlage 10: Die Berufungsanträge des Ministerpräsidialamtes, des Ministeriums für Energie- und Naturressourcen und des DSI-Generaldirektoriums, Amt für staatliches Wasserwesen*).

17– Aufgrund der Berufung entschied der Rat für Verwaltungssachen beim Oberverwaltungsgericht, dass die Urteile (Az. :) Hauptnummer: 2005/3329 (Esas) und Urteilsnummer: 2006/52 (Karar) vom 23.02.2006 im Rahmen der Berufung aufzuheben seien. Als Begründung wurde angeführt:

„.... der Streitgegenstand - der Beschluss des Ministerrates, stützt sich auf das staatliche Ausschreibungsgesetz Nr. 2886. In diesem ist unter Artikel 89 angeführt, dass, ‚Arbeiten mit Priorität‘, Situationen, die eine Anwendung des Gesetzes unmöglich machen, Streitkräfte und die zentrale Polizeiverwaltung neu formiert werden müssen, Waffen, Ausrüstungen im Rahmen moderner technischer Entwicklungen neu positioniert werden und im Rahmen der strategischen Ziele der türkischen Streifkräfte beschafft werden - ist durch Antrag des zuständigen Ministeriums, gemäß Beschluss des Ministerrates, von den Vorschriften und Regelungen des Gesetzes auszuschließen. Bei Ausschreibungen dieser Art werden die entsprechenden Vorschriften und Grundsätze durch die Verwaltung vorbereitet und durch den Minister bestätigt.“

Analog zu den oben genannten Artikeln muss, damit der Ministerrat einen entsprechenden Beschluss fassen kann, die Tätigkeit „aufgrund ihrer Eigenschaft“ im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes 2886 nicht realisierbar sein, was eindeutig nachgewiesen werden müsste.

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat im Urteil zwar den Klagegegenstand nicht gänzlich dahingehend bewertet, ob er in den Rahmen der Tätigkeiten fällt, die vom Gesetz 2886, Artikel 89, erfasst werden, jedoch wird ersichtlich, dass die Bauarbeiten des Konaktepe-Staudamms und –Wasserkraftwerks I und II, deren Finanzierung und Ausschreibung gesamt an ein internationales Konsortium

übertragen wurden und durch entsprechende Kredite zu verwirklichen sind, und dass diese eine besondere Tätigkeit darstellen.)

Dass dieses Projekt – ohne Berücksichtigung der Staatlichen Ausschreibungsbestimmungen – gemäß dem Artikel 89 des Gesetzes Nr. 2886 ausgeschrieben wurde und dass diesbezüglich ein Beschluss des Ministerrates eingeholt wurde, stellt keine Rechtswidrigkeit dar.

Weiterhin müsste im Güteverfahren geklärt werden, ob Konaktepe I- und II- Staudamm- und HES Projekte im Rahmen des Umweltgesetzes 2872, Artikel 10, liegen, und den entsprechenden CED-Vorschriften unterliegen, und ob ein entsprechender CED-Bericht zu erstellen ist oder nicht. Am 05.05.2001, als die Klage eingereicht wurde, war die CED-Vorschrift vom 23.06.1997 mit der Nummer 23028, veröffentlicht im Amtgesetzblatt, Vorschrift 1, geltend: „vor dem 7. Februar 1993 projektierte und genehmigte und der Umweltvorschrift und sonstigen Vorschriften konforme und durch die Behörden genehmigte oder verstaatlichte oder entsprechend den Vorschriften von der Fläche her definierte und ins Investitionsprogramm aufgenommene oder im Rahmen des Flächenbauplans berücksichtigte Aktivitäten, werden von diesen Vorschriften nicht erfasst.“ So die Feststellung gemäß dem Urteil.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift muss eine Einrichtung, um von dem CED-Bericht eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung zu erhalten, die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen im Zeitraum vor dem 07.02.1993 erfüllen.

Das Munzur-Projekt und der Masterplan wurden 1983 vorbereitet, und die zu erbauenden Staudämme und HES-Einrichtungen, zu denen auch Konaktepe-Staudamm I und II und HES zählen, 1994 abschließend projektiert. In diesem Zusammenhang wurde zunächst festgelegt: Ort des Staudamms, Höhe der Staumauer, Stau-Wassermenge, zu produzierende Energiemenge.

Daraus ist ersichtlich, dass die Projektarbeiten für Staudamm und Wasserkraftwerk und der Bauort erst 1984 bestimmt und beendet wurden. In Bezug auf Staudamm und HES stellt das Anwendungsprojekt unter Berücksichtigung der topografischen, hydrologischen und geologischen Konformität Vorteile durch die Lage des Staudamms zu alternativen Orten dar.

Mit der Durchführungsplanung wurde festgelegt, wo der Staudamm und das Wasserkraftwerk zu errichten sind; wenn hinsichtlich des Errichtungs-Orts ein Wechsel erfolgt, ist es zweifelsfrei, dass die technischen Berechnungen neu auszuführen sind und ein völlig neuer Plan zu erstellen ist.

Daher ist die Durchführungsplanung, welche den Staudamm und die Wasserkraftwerke betrifft, gleichzeitig als Entscheid zu betrachten, welche Fläche gewählt wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist der Konaktepe I und II Staudamm und die Wasserkraftwerke und die entsprechende Flächenauswahl vor dem 07.02.1993 erfolgt, und das entsprechende Projekt fällt zu dem Zeitpunkt, als die Klage einge-

reicht wurde, in den Umfang und Geltungsbereich des Gesetzes Nummer 23028 veröffentlicht, am 23.06.1997 im amtlichen Gesetzblatt, welches gemäß Artikel 1 der vorläufigen CED Vorschrift eine Ausnahme vom CED Bericht rechtfertigt.

Weiterhin hat der Ministerrat bei seinem Beschluss vom 10.09.1998 mit Aktenzeichen 98/11634 ausgeführt, dass entsprechend der Genehmigung des Ministeriums für Energie- und Naturressourcen vom 18.11.1998, die allgemeinen Vorschriften und Prinzipien bei der Ausschreibung für den Konaktepe I und II Staudamm und HES, die technischen und finanziellen Vertragslegitimationen und entsprechenden Unterzeichnungsbefugnisse dem Generaldirektorium für DIS übertragen wurden. Im Rahmen dieser Legitimation wird auch die Erstellung eines CED Berichts ausgeführt. Das DIS Generaldirektorium, welches am 13.06.2002 beantragte, beim Umweltministerium einen entsprechenden Bericht. Das Umweltministerium erwiderte daraufhin, dass gemäß vorläufigem Artikel 4 der CED Vorschrift des selben Ministeriums vom 24.06.2002, veröffentlicht im amtlichen Gesetzblatt vom 06.06.2002, das Konaktepe I und II Staudamm und HES Projekt wegen der endgültigen Projektbestätigung, welches vor dem 07.02.1993 erfolgte, in den Geltungsbereich des erwähnten vorläufigen 4. Artikel der Vorschrift fallen würde.

Deshalb sei die Rechtsansicht des 10. Senats des Oberverwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der Klageeinreichung vom 05.06.2001 unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und durchgeführter Flächen (Bauortauswahl) konform zur ersten vorläufigen Vorschrift der CED Vorschrift vom 23.06.1997, Nummer 23828, veröffentlicht im amtlichen Gesetzblatt. Es sei auch weiterhin juristisch nicht richtig, die Klage unter Berücksichtigung des 4. vorläufigen Artikels der CED Vorschrift, veröffentlicht am 06.06.2002 im amtlichen Gesetzblatt, im Rahmen des Güteverfahrens zu berücksichtigen. Juristisch richtig sei es auch nicht, unter Berücksichtigung des 4. Artikels der vorläufigen Vorschrift zu beschließen, dass die Voraussetzungen des vorläufigen Artikels 4 in bezug auf Konaktepe I und II Staudamm und HES Projekt, welches von der Erstellung eines CED Berichtes befreit, nicht erfüllt sein.

Deshalb war es falsch, den Beschluss des Ministerrates und die stillschweigende Zurückweisung durch das erlassene Urteil aufzuheben. Der Beschluss des Ministerrates Nummer 98/11634 vom 10.09.1998, welcher Gegenstand der Klage ist, sieht vor, dass für den Bau des Konaktepe I und II Staudamms und Wasserkraftwerk Projektes ein endgültiges Projekt zu erstellen und der Bau, die Beschaffung der elektromechanischen Ausrüstung durch ein Türkisch-US-amerikanisches-Konsortium nach Verhandlungen zu realisieren ist. Zweifelsohne rechtfertigt die Tatsache, dass die Verhandlungen zu dem betreffenden Projekt angefangen haben, unter Berücksichtigung des Verhandlungszeitraumes erst analysiert werden kann, ob ein CED Bericht zu erstellen ist.

Weiterhin ist bei dem Konaktepe I und II-Staudamm und HES-Bauprojekt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Einholung eines CED-Berichtes zu berücksichtigen, dass die Bauort (Flächen)- Auswahl erfolgte, und daher in den Rahmen des Gesetzes 23028, veröffentlicht im amtliches Gesetzblatt am 23.06.1997, in den Rahmen des vorläufigen Artikel der CED Vorschrift als Aus-

nahme fällt. Da die Kreditoren für dieses Projekt auf Erstellung eines CED-Berichtes bestanden haben, hat das Konsortium im Rahmen der Standards der Weltbank einen CED-Sachverständigenbericht in Auftrag gegeben. Es ist zweifelsfrei, dass der entsprechende CED Bericht die Flächennutzung, die Ökosysteme und

Typen, Luft-, Wasser- und Bodenbeschaffenheit, Bodenqualität, sozioökonomische Besonderheiten und weiterhin die Tatsache, dass der Projektort in einem Nationalpark ist, unbedingt berücksichtigt werden.

Aus den oben genannten Gründen wird dem Berufungsantrag der beklagten Verwaltungen und der dem Verfahren beigetretenen Generaldirektion der DIS stattgegeben, und gemäß Paragraph 2577, Verwaltungsprozessordnung, Artikel 49, das Urteil ergangen, dass die Urteile des 10. Senates des Oberverwaltungsgerichts vom 05.07.2005, 2002/2180 E und 2005/3959 K, welche die Aufhebung des Ministerratsbeschlusses vom 10.09.1998 mit Aktenzeichen 98/11634, dass in diesem Zusammenhang stillschweigend den Verzicht auf Bau der Konaktepe I und II Staudämme und Wasserkraftwerksprojekte vorsah, und Angefochtenerweise aufgehoben worden ist; durch Berufungsurteil aufzuheben ist. (Anlage 11: Urteil des Rates der Verwaltungsgerichtsbarkeitsabteilung des Oberverwaltungsgerichts mit Aktenzeichen 22302/2006, basierend auf den vorangegangenen Urteilen, Az.: Hauptnummer: 2005/3329 (Esas), Urteilsnummer: 2006/52 (Karar).)

18 – Die Kläger beantragten Revision gegen das Urteil des Rates der Verwaltungsgerichtsabteilung des Oberverwaltungsgerichts, Az.: Hauptnummer: 2005/3329 (Esas), Urteilsnummer: 2006/52 (Karar) vom 23.02.2006. In diesem Zusammenhang beschloss der Rat der Abteilung des Verwaltungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.01.2007, Az.: Hauptnummer: 2006/1677 (Esas), und Urteilsnummer: 2007/5 (Karar), dass die Revision abzulehnen sei und stellte diesen Beschluss am 29.03.2007 den Antragstellern zu und führte darin aus: *„Urteile der Ratsabteilungen des Oberverwaltungsgerichts und Verwaltungs- oder Finanzgerichte, die in der Berufungsinstanz gefasst wurden, können gemäß Paragraph 2577, Verwaltungsprozessordnung, Artikel 54, nur aufgrund der dort aufgezählten Gründe angefochten werden. In dem Revisionsantrag und der Anfechtung war keine einzige Voraussetzung des entsprechenden Paragraphen erfüllt. Deshalb wird der Antrag auf Anfechtung am 25.01.2007 mit Stimmenmehrheit in der Hauptsache abgelehnt.* (Anlage 12: Urteil vom 25.01.2007, Aktenzeichen 2006/1677 E, 2007/5 K des Rates für Verwaltungsklagen beim Oberverwaltungsgericht).

15. KORRESPONDIERENDES NATIONALES RECHT

1) Verfassung der Republik Türkei von 1982:

ARTIKEL 56: Jeder hat das Recht auf ein Leben in einer gesunden und ausgeglichenen Umwelt.

Es ist die Aufgabe des Staates und der Staatsbürger, zur Umweltentwicklung beizutragen, die Umwelt zu schützen und Umweltverschmutzung zu vermeiden.

Der Staat ist verpflichtet, zwecks Aufrechterhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit und Lebensqualität bis ins hohe Alter, zwecks der Steigerung der Produktivität von Mensch und Material und Einsparungen, Kooperation zu verwirklichen und Gesundheitseinrichtungen aus einer Hand zu planen und Dienstleistungen zu erbringen.

Der Staat erfüllt diese Aufgaben, indem er sich öffentlichen und privaten Gesundheits- und Sozialeinrichtungen bedient und sie kontrolliert.

Damit die Gesundheitsdienstleistungen flächenweit zur Verfügung gestellt werden, kann ein Beschluss über eine allgemeine Gesundheitsversicherung gefasst werden.

(SAYFA 15'DEN SAYFA 21'E KADAR (1.PARAGRAF) TERCÜME EDILMEMİS)

SAYFA 21 „ 1) 1979-BERN SÖZLEŞMESİ.....“ DIYE BAŞLAYAN BÖLÜMÜN ALMANCASINI BULMADIM. AŞAĞIYA İNGİLİZCE TERCÜMESİNİ AKTARIYORUM. OLDUĞU GIBI KULLANILABİLİR.

Article 1

1. The aims of this Convention are to conserve wild flora and fauna and their natural habitats, especially those species and habitats whose conservation requires the co-operation of several States, and to promote such co-operation.
2. Particular emphasis is given to endangered and vulnerable species, including endangered and vulnerable migratory species.

Article 2

The Contracting Parties shall take requisite measures to maintain the population of wild flora and fauna at, or adapt it to, a level which corresponds in particular to ecological, scientific and cultural requirements, while taking account of economic and recreational requirements and the needs of subspecies, varieties or forms at risk locally.

Article 3

1. Each Contracting Party shall take steps to promote national policies for the conservation of wild flora, wild fauna and natural habitats, with particular attention to endangered and vulnerable species, especially endemic ones, and endangered habitats, in accordance with the provisions of this Convention.
2. Each Contracting Party undertakes, in its planning and development policies and in its measures against pollution, to have regard to the conservation of wild flora and fauna.
3. Each Contracting Party shall promote education and disseminate general information on the need to conserve species of wild flora and fauna and their habitats.

Article 4

1. Each Contracting Party shall take appropriate and necessary legislative and administrative measures to ensure the conservation of the habitats of the wild flora and fauna species, especially those specified in Appendices I and II, and the conservation of endangered natural habitats.
2. The Contracting Parties in their planning and development policies shall have regard to the conservation requirements of the areas protected under the preceding paragraph, so as to avoid or minimise as far as possible any deterioration of such areas.
3. The Contracting Parties undertake to give special attention to the protection of areas that are of importance for the migratory species specified in Appendices II and III and which are appropriately situated in relation to migration routes, as wintering, staging, feeding, breeding or moulting areas.
4. The Contracting Parties undertake to co-ordinate as appropriate their efforts for the protection of the natural habitats referred to in this article when these are situated in frontier areas.

Article 5

Each Contracting Party shall take appropriate and necessary legislative and administrative measures to ensure the special protection of the wild flora species specified in Appendix I. Deliberate picking, collecting, cutting or uprooting of such plants shall be prohibited. Each Contracting Party shall, as appropriate, prohibit the possession or sale of these species.

Article 6

Each Contracting Party shall take appropriate and necessary legislative and administrative measures to ensure the special protection of the wild fauna species specified in Appendix II. The following will in particular be prohibited for these species:

- a. all forms of deliberate capture and keeping and deliberate killing;
- b. the deliberate damage to or destruction of breeding or resting sites;
- c. the deliberate disturbance of wild fauna, particularly during the period of breeding, rearing and hibernation, insofar as disturbance would be significant in relation to the objectives of this Convention;
- d. the deliberate destruction or taking of eggs from the wild or keeping these eggs even if empty;
- e. the possession of and internal trade in these animals, alive or dead, including stuffed animals and any readily recognisable part or derivative thereof, where this would contribute to the effectiveness of the provisions of this article.

Article 7

1. Each Contracting Party shall take appropriate and necessary legislative and administrative measures to ensure the protection of the wild fauna species specified in Appendix III.
2. Any exploitation of wild fauna specified in Appendix III shall be regulated in order to keep the populations out of danger, taking into account the requirements of Article 2.
3. Measures to be taken shall include:
 - a. closed seasons and/or other procedures regulating the exploitation;
 - b. the temporary or local prohibition of exploitation, as appropriate, in order to restore satisfactory population levels;
 - c. the regulation as appropriate of sale, keeping for sale, transport for sale or offering for sale of live and dead wild animals.

Article 8

In respect of the capture or killing of wild fauna species specified in Appendix III and in cases where, in accordance with Article 9, exceptions are applied to species specified in Appendix II, Contracting Parties shall prohibit the use of all indiscriminate means of capture and killing and the use of all means

capable of causing local disappearance of, or serious disturbance to, populations of a species, and in particular, the means specified in Appendix IV.

Article 9

1. Each Contracting Party may make exceptions from the provisions of Articles 4, 5, 6, 7 and from the prohibition of the use of the means mentioned in Article 8 provided that there is no other satisfactory solution and that the exception will not be detrimental to the survival of the population concerned:
 - for the protection of flora and fauna;
 - to prevent serious damage to crops, livestock, forests, fisheries, water and other forms of property;
 - in the interests of public health and safety, air safety or other overriding public interests;
 - for the purposes of research and education, of repopulation, of reintroduction and for the necessary breeding;
 - to permit, under strictly supervised conditions, on a selective basis and to a limited extent, the taking, keeping or other judicious exploitation of certain wild animals and plants in small numbers.
2. The Contracting Parties shall report every two years to the Standing Committee on the exceptions made under the preceding paragraph. These reports must specify:
 - the populations which are or have been subject to the exceptions and, when practical, the number of specimens involved;
 - the means authorised for the killing or capture;
 - the conditions of risk and the circumstances of time and place under which such exceptions were granted;
 - the authority empowered to declare that these conditions have been fulfilled, and to take decisions in respect of the means that may be used, their limits and the persons instructed to carry them out;
 - the controls involved.

23. SAYFADAN DEVAM

2) KONVENTION VON PARIS 1972 (ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES NATUR- UND KULTURERBES DER WELT)

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als "Naturerbe"

- Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.
- Geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.
- Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Er wird hierfür alles in seinen Kräften stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel und gegebenenfalls unter Nutzung jeder ihm erreichbaren internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finanziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet.

Artikel 8

(1) Hiermit wird innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert mit der Bezeichnung "Komitee für das Erbe der Welt" errichtet. Ihm gehören 15 Vertragsstaaten an; sie werden von den Vertragsstaaten gewählt, die während der ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu einer Hauptversammlung zusammentreten. Die Zahl der dem Komitee angehörenden Mitgliedsstaaten wird auf 21 erhöht, sobald eine ordentliche Tagung der Generalkonferenz nach dem Zeitpunkt stattfindet, an dem das Übereinkommen für mindestens 40 Staaten in Kraft tritt.

(2) Bei der Wahl der Komiteemitglieder ist eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt zu gewährleisten.

(3) Je ein Vertreter der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Römische Zentrale), des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) sowie auf Verlangen der Vertragsstaaten, die während der ordentlichen Tagungen der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu einer Hauptversammlung zusammentreten, weitere Vertreter anderer zwischenstaatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen mit ähnlichen Zielen können in beratender Eigenschaft an den Sitzungen des Komitees teilnehmen.

3) ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT (1992 – RIO)

„Artikel 1 (Ziele)

Artikel 6 (Allgemeine Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung)

Artikel 7 (Bestimmung und Überwachung)

Artikel 8 (In-Situ Erhaltung)

Artikel 10 (Nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt)

Artikel 14

(1) jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht,

a) geeignete Verfahren einführen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer geplanten Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und gegebenenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesen Verfahren ermöglichen;

Artikel 14 (Verträglichkeitsprüfung und möglichst weitgehende Verringerung nachteiliger Auswirkungen)

4) Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes

Art. 1 Bestimmung des Begriffs archäologisches Erbe

1) Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen.

2) Zu diesem Zweck gelten als Elemente des **archäologischen Erbes** alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen,

i) deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und seiner Beziehung zur natürlichen Umwelt zurückzuverfolgen;

ii) für die Ausgrabungen oder Funde und andere Methoden der Erforschung des Menschen und seiner jeweiligen Umwelt als hauptsächliche Informationsquellen dienen;

iii) die sich in einem beliebigen Gebiet unter der Hoheitsgewalt der Vertragsparteien befinden.

3) Das archäologische Erbe umfasst Bauwerke, Gebäude, Baugruppen, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser

Erfassung des Erbes und Schutzmassnahmen

Art. 2

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, durch die dem betreffenden Staat geeignet erscheinenden Mittel ein Rechtssystem zum **Schutz** des **archäologischen Erbes** einzuführen und dabei folgendes vorzusehen:

- i) Sie führt ein Inventar ihres **archäologischen Erbes** und bezeichnet geschützte Denkmäler und geschütztes Gelände;
- ii) sie schafft archäologische Schutzzonen auch dort, wo auf der Erdoberfläche oder unter Wasser keine Überreste sichtbar sind, um die von künftigen Generationen zu untersuchenden Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten;
- iii) sie verpflichtet den Entdecker eines zufälligen Fundes von Elementen **archäologischen Erbes**, den Fund den zuständigen Behörden zu melden, und stellt den Fund zu Untersuchungszwecken zur Verfügung.

Art. 3

Zur Bewahrung des **archäologischen Erbes** und um die wissenschaftliche Bedeutung archäologischer Forschungsarbeit zu gewährleisten, verpflichtet sich jede Vertragspartei,

- i) Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen und sonstigen **archäologischen** Tätigkeiten so anzuwenden,
 - a. dass jede unerlaubte Ausgrabung oder Beseitigung von Elementen des **archäologischen Erbes** verhindert wird;
 - b. dass archäologische Ausgrabungen und Erkundungen in wissenschaftlicher Weise und mit der Massgabe vorgenommen werden,
 - dass soweit möglich zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden angewandt werden;
 - dass die Elemente des **archäologischen Erbes** nicht freigelegt werden oder während oder nach der Ausgrabung freigelegt bleiben, ohne dass für ihre sachgemäße Bewahrung, Erhaltung und Behandlung Vorkehrungen getroffen worden sind;
- ii) sicherzustellen, dass Ausgrabungen und andere möglicherweise zerstörende technische Verfahren nur von fachlich geeigneten, besonders ermächtigten Personen durchgeführt werden;
- iii) den Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten oder von Verfahren für archäologische Forschungsarbeiten von einer vorherigen Sondergenehmigung abhängig zu machen, soweit das innerstaatliche Recht des Staates dies vorsieht.

III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND / OR PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE
BAŞVURUCU TARAFINDAN ÖNE SÜRÜLEN SÖZLEŞME VE PROTOKOL IHLALLERİ İLE İDDIALARIN DAYANAKLARINA İLİŞKİN AÇIKLAMA

(Voir chapitre III de la note explicative)

*(See Part III of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)
(Açıklayıcı Not'ta III. Bölüme Bakınız)*

16. DIE VERSTOSSVORWÜRFE, DIE DIE ANTRAGSTELLER AUFGRUND DER GESCHEHNISSE/VORFÄLLE ERHOBEN HABEN, SIND UNTEN AUFGEFÜHRT

VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 8 DER KONVENTION

a) Rechtsgrundlagen der Verstossvorwürfe, die in der Europäische Menschenrechtskonvention verankert sind:

Hinsichtlich des Verstossvorwurfes gegen Konvention lautet Artikel 6 Satz 1 des Textes der Europäischen Menschenrechtskonvention wie folgt:

Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich verhandelt wird...

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

c) Beurteilung der Verstoßvorwürfe auf der Basis der Ereignisse:

Die Antragsteller behaupten, dass die Genehmigung für den Konaktepe-Staudamm und das 1-2-HES- Projekt im Rahmen des Munzur-Projektes ohne Einholung eines CED Berichts aufgrund der bereits erläuterten detaillierten Ausführungen einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskommission, Artikel 6, „Anspruch auf ein faires Verfahren“ und Artikel 8, „Schutz des Lebens und Familie“ darstellt.

Die Antragsteller behaupten, dass der Fluss Munzur und die Berge der Provinz Tunceli Leben einflößen, dass die Natur und wilden Tiere einzigartig schön sind, und diese Tatsache auch durch die Verwaltung bestätigt wurde, und daher außerordentliches öffentliches Interesse zum Schutz besteht. Der Bau von 6 Staudämmen und 8 Wasserkraftwerken beim Munzurfluss würde mit den anderen Projekten zusammen die Natur in Tunceli verändern, das soziale Gebilde großflächig verändern, die Abwanderung der Bevölke-

rung würde rapide beschleunigt und das Gebiet menschenlos. Aufgrund der zu erwartenden Klimaveränderungen und falschen Nutzung der Wasserreserven und nicht durchgeführter, sachgerechter Planung bestünden sowohl für die Welt und für die Türkei gewisse Gefahren. Es ist primäre Pflicht von Staaten, diese Risiken zu minimieren und den Menschen eine gesunde und ausgeglichene Umwelt zu schaffen. Diese Aufgabe könne nur durch Schutz der Umwelt des kulturellen und historischen Erbes und der Natur verwirklicht werden.

Paragraph 56 der Türkischen Verfassung sagt zum Thema Umweltschutz, dass jeder Anspruch auf ein Leben in einer gesunden und ausgeglichenen Umwelt hat. Artikel 1 des Umweltgesetzes, Nummer 2872, besagt, dass Ziel dieses Gesetzes sei, sämtlichen Staatsbürgern, deren gemeinsames Eigentum die Umwelt sei, der Schutz, die Verbesserung, die Nutzung der natürlichen Quellen und Flächen auf dem Lande und in der Stadt, Vermeidung von Wasser-, Luft- und Erdbodenverunreinigungen, Schutz der nationalen Tier- und Pflanzenpopulation und der natürlichen und historischen Reichtümer und Bewahrung für die Gegenwart und zukünftigen Generationen, im Zusammenhang mit Zivilisation und Lebensqualität zu sichern seien. Deshalb seien alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung beabsichtigen, harmonisch unter diesen Aspekten, technisch und rechtlich, in Einklang zu bringen. Artikel 10 des obengenannten Gesetzes sagt weiterhin, dass im Rahmen der beabsichtigten und geplanten Aktivitäten zwecks Beurteilung der möglichen Umweltprobleme mit den geplanten Aktivitäten die Einrichtungen und Firmen und Betriebe ein „Umwelteinflussbewertungsprotokoll (Gutachten)“ einholen können, und es werden hier die Voraussetzungen hierzu erläutert sowie erklärt, durch welche Behörden und entsprechend welcher Vorschriften zu genehmigen ist. Das Gesetz 2873, welches sich auf Nationalparks bezieht, sagt eindeutig, dass das natürliche und ökologische Gefüge und Ökosystem von Nationalparks nicht gestört werden darf, dass die wilde Natur nicht zerstört werden darf, dass sämtliche Interventionen, die zum Verlust dieser Eigenschaft oder Veränderung führen können sowie Erd-, Wasser- und Luftverunreinigung und sonstige Umweltprobleme mit sich bringen, nicht durchgeführt werden dürfen. Es darf keine Forstwirtschaft, Produktion, Weidewirtschaft, Jagd oder ähnliches durchgeführt werden, wenn das natürliche Gefüge gefährdet ist. Ausgenommen von bestätigten Plänen dürfen Bauten oder Einrichtungen, davon ausgenommen sind auch Verteidigungssysteme, die der Generalstab braucht, wenn kein zwingender Grund vorhanden ist, auf keinen Fall erbaut oder betrieben werden. Diese Flächen dürfen auch nicht zur Besiedelung freigegeben werden.

1) **KONAKTEPE 1-2 HES UND STAUDAMM SOLLEN IN DIE ZONE 1 DES NATIONALPARKS GEBAUT WERDEN:**

Die Schutzzone 1 hat eine Gesamtfläche von 7860 ha, ist 2-3 km breit und zieht sich 40 km lang - als Gürtel um den Nationalpark. Bei der Definierung dieser Zone wurden zwecks Aufrechterhaltung der Forellenpopulation der Wasserstand und die Regulierung dieses Wasserstandes berücksichtigt. Weiterhin wurde die Schönheit der Grünflächen, unter Berücksichtigung der Eichenwälder, zur Grundlage gemacht. Wenn man berücksichtigt, dass der Konaktepe- Staudamm in einem 3-4 km schmalen Tal circa 1390 ha

Fläche einnehmen wird, wird dieser Staudamm, der nach den DIS-Kriterien mittlere Größe hat, einen großen Teil der 1. Schutzzone verschlucken.

Der Bau des geplanten Konaktepe-Staudamms und HES 1 und 2 in der Schutzzone 1 des Munzurtales-Nationalparks, welches eine seltene geographische Besonderheit unseres Landes darstellt, und die Nichteinholung eines CED- Gutachtens in diesem Rahmen, ist ein unglaublicher – rechtlich und technisch gesehen – Fehler.

Die Fläche des Nationalparks hat hier eine reiche Ökologie (Flora und Fauna), ebenso bestehen besondere geomorphologische schutzwürdige Flächen.

Wenn man berücksichtigt, dass der Nationalpark - wichtige Naturflächen, Pflanzenflächen, Schutzzone für wildes Leben - als Gesamtheit zu betrachten ist und daher als Schutzzone ersten Grades angesehen wird, und dass die meisten Typen der Flora und Fauna in dieser Zone des Nationalparks typisiert worden sind, muss hier zur Errichtung eines Staudammes unbedingt ein CED- Bericht eingeholt werden.

In der ersten Schutzzone der Geographie der Munzurberge befinden sich 1.500 Pflanzentypen, von denen 228 einzigartige Typen sind, und die entsprechend dem Berner Abkommen geschützt sind. Im Nationalpark gibt es 79 Familien, 284 Arten, 477 Typen und Untertypen, taxiert 55 endemische Pflanzentypen.

Am 16.11.2001 hat das Museumdirektorium - Gouvernement der Republik Elzig geschrieben: „...Die Museumssachverständigen haben in ihrem Bericht vom 23.07.2001 im Zusammenhang mit dem Konaktepe Staudamm festgestellt, dass die Bewässerungsfläche entlang des Munzurtales charakteristische Besonderheiten und Schönheiten und eine ökologische Ganzheit aufweisen würde, und daher als natürliche SIT-Fläche ersten Grades einzustufen sei. Die Kultur- und Staatsvermögensbehörde Erzurum hätte jedoch eine anderweitige Ansicht gehabt, und trotzdem wird auf die Eigenschaft einer natürlichen SIT-Fläche ersten Grades verwiesen.

In natürlichen Schutzgebieten wie Nationalparks ist es angesichts der europäischen Umweltkriterien illegal, durch Vorschriften ein CED-Gutachten zu umgehen. Es ist weiterhin nicht akzeptabel, dass die Firmen des Konsortiums, nur um ihre Finanzquellen zu garantieren, ein so genanntes „CED-Gutachten“ in Auftrag gegeben haben, welches nicht die Tatsachen widerspiegelt.

In allen zivilisierten Rechtsstaaten ist es Pflicht, den kommenden Generationen seltene Güter wie Nationalparks zu erhalten, die es schützen gilt. Das Gesetz für Nationalparks, das Umweltgesetz, das Berner Abkommen, das Abkommen von Rio und andere Gesetzesvorschriften besagen dies. Es ist jedoch eher ein politischer Beschluss und kein rechtlicher, die CED Vorschriften hier zu umgehen.

- 2) **DAS URTEIL DES 10. SENATS DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS WAR RICHTIG. DIE CED-VORSCHRIFTEN (1992-2002), VORLÄUFIGER 1. UND 4. ARTIKEL, UND IHRE VORSCHRIFTEN KÖNNEN NICHT AUF DAS KONAKTEPE-PROJEKT ZUR ANWENDUNG KOMMEN:**

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts sagte, dass zwecks Durchführung der CED-Vorschriften technische und Verwaltungserlasse unter Berücksichtigung des Artikels 10 vom Umweltministerium unter dem Hauptsatz, Vorschrift für Umwelteinflussbewertung, existieren.

Diese Vorschrift besagt: „Liste der Projekte, für die ein Umwelteinflussgutachten eingeholt werden muss“: In Teil 15 wird Wasseraufbewahrungsorten (Seen mit 100 Millionen m³ und mehr und eine Fläche von 15 km² und höher) die Einholung eines CED Gutachten zwingend zur Voraussetzung gemacht.

Dieses Gutachten muss den allgemeinen Formalien der Anlage III der Vorschrift entsprechen, die Flächenverwendung, die Artenvielfalt, die Ökosysteme, die Luft, Wasser- und Bodenbesonderheiten, Bodenqualität, sozioökonomische Besonderheiten und sonstige Besonderheiten ermitteln und berücksichtigen.

Der vorläufige Artikel 4 des Gesetzes 24777 vom 06.06.2002, veröffentlicht im amtlichen Gesetzesblatt, welches die Vorschrift für Umwelteinflussbewertung regelt, führt für Fälle vor dem 07.02.1993 folgendes an:

- Wenn die Anwendungsprojekte bestätigt wurden oder
- Wenn entsprechend den Umweltvorschriften oder sonstigen Vorschriften durch legitimierte Behörden eine Genehmigung oder Verstaatlichung erfolgte oder
- das Projekt ins Investitionsprogramm aufgenommen worden ist oder
- ein bestätigter Flächenbauplan oder eine vor diesem Datum genehmigte Produktion oder Betrieb stattgefunden hat.

kommen diese Vorschriften nicht zur Anwendung.

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat in seinem Urteil (Az.: Haupt- und Urteilsnummer: 2002/2180 (Esas)– 2005/3958 (Karar) ausgeführt,das Bau- und Siedlungsministerium hat angeregt und der Ministerrat die entsprechenden Vorschriften für Architektur- und Ingenieurleistungen für Projektgestaltung und die Prinzipien beschlossen:“

- 1 – Vorprojekt
- 2 – Gültiges Projekt
- 3 – Anwendungsprojekt
- 4 – Details
- 5 – Übergabe der Originalprojekte an die Verwaltung.

Die Durchführungsplanung umfasst, „entsprechend einem bestätigten, konkreten, endgültigen Projekt für ein Bauvorhaben, wo auch die Projektphasen und notwendigen Arbeiten vorgesehen sind, das Folgende:

- Maßstabsgerechte architektonische Arbeiten,
- Statische und bautechnische Messungen,
- Detailreferenzen und in jeder Phase im Büro und auf der Baustelle benutzbare und detailliert Auskunft über Geräte und Werkzeuge.

Dies sind die Definitionen. Es besteht kein Zweifel, da die Durchführungs-Planung die Abschnitte betrifft, nachdem der endgültige Plan hinsichtlich Projekts vorliegt.

Aus den in der Akte vorhandenen Dokumenten und Informationen ist ersichtlich, dass für das Wasserkraftwerk und den Staudamm vor dem Datum des 07.02.1993 kein Anwendungsprojekt und auch kein Verstaatlichungsbeschluss vorliegen; dass im weiteren vor dem 07.02.1993 durch die legitimierten Behörden oder sonstigen in Frage kommenden Behörden eine Genehmigung oder Verstaatlichungsbeschluss nicht erteilt worden war; dass vor dem betreffenden Datum keine Integration in einen Investitionsplan oder ein bestätigter Flächenbauplan vorgelegen hat; dass vor diesem Datum keine Produktion oder keine Inbetriebnahme dokumentiert werden kann. Die durch die Verwaltung vorgelegten und beigelegten Dokumente können nicht das Gegenteil beweisen. Anders gesagt, sind keinerlei Voraussetzungen, die im vorläufigen Artikel 4 genannt werden, erfüllt.

Deshalb ist es rechtswidrig, dass für den Konaktepe Staudamm und das 1-2 HES Projekt im Rahmen des Munzurprojektes kein CED Gutachten eingeholt wird, welches die Auswirkungen des Projektes negativer und positiver Art berücksichtigt, die negativen Auswirkungen und Umweltschäden minimiert und die entsprechenden Maßnahmen analysiert sowie alternative Orte und Technologien in Betracht zieht, obwohl diese Punkte mit CED Gutachten zwingend vorgeschrieben sind.

Wie das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil ausgeführt hat, haben die beklagten Verwaltungsbehörden keinerlei Beweise dafür angeführt, dass sie von der CED Gutachtenpflicht im Rahmen des vorläufigen Artikels 4 der CED-Vorschrift aus dem Jahr 2002 und dem davor gültigen CED-Vorschriftartikel 1 aus dem Jahr 1997 in Anspruch nehmen könnten.

Im Gegensatz zum Oberverwaltungsgericht hat der Rat für Verwaltungsrechtsverfahren mit den Urteilen unter dem Az.: Hauptnummer: 2005/3329 (Esas) und Urteilsnummer: 2006/52 (Karar) behauptet:*“Die Klage wurde am 05.06.2001 eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt war das Gesetz 32028 vom 23.06.1997, Artikel 1 der vorläufigen Vorschrift für CED, veröffentlicht im amtlichen Gesetzesblatt, in Kraft. Wenn vor dem 07.02.1993 Anwendungsprojekte bestätigt oder entsprechend den Umweltvorschriften oder sonstigen Vorschriften durch die zuständige Behörde Genehmigungen erteilt oder Verstaatlichungen genehmigt wurden oder entsprechend sonstiger Vorschriften eine Flächenauswahl getroffen oder die Aufnahme in ein Investitionsprogramm erfolgt ist oder ein bestätigter Flächenbauplan vorliegt, werden diese Vorschriften nicht angewandt“*

Der Rat für Verwaltungsrechtsstreitsangelegenheiten hat hierzu nur berücksichtigt, dass die Bauortauswahl getroffen wurde, und daher der Munzur-Konaktepe 1-2-HES und Konaktepe-Staudamm von der CED Gutachtenpflicht ausgenommen seien.

Die betreffende Vorschrift sieht so viele Kriterien vor, sodass der Eindruck erweckt wird, dass sie dazu dienen soll, trotz gesetzlicher Verpflichtung die Einholung eines CED-Gutachtens zu verhindern. Nur die Berücksichtigung der Tatsachen, dass eine Bauortauswahl stattgefunden habe und [dann] daraus zu argumentieren, dass eine Ausnahme von der CED-Gutachtenpflicht bestehe, ist rechtswidrig.

Ein technisch wissenschaftlicher Sachverhalt wurde durch den 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts und den Rat für Verwaltungsrechtsangelegenheiten verschieden juristisch bewertet. Letztendlich hat der Rat für Verwaltungsgerichtsbarkeit das zu Gunsten der Antragsteller erlassene Urteil des 10. Senats des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben. Die Antragsteller haben gegen dieses rechtskräftige Urteil Beschwerde eingelegt.

5) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ARTIKELS 14 DES NATIONALPARKGESETZES BESTEHT KEINE ZWINGENDE VERPFLICHTUNG, DAS MUNZURPROJEKT IM RAHMEN „ALS UNVERZICHTBAR UND ENDGÜLTIG FÜR DAS ÖFFENTLICHE INTERESSE“ ZU BERÜCKSICHTIGEN:

Die Terminologie: *Öffentliches Interesse* ist eine politische und keine rechtliche Terminologie. Dies muss im Rahmen des Munzur-Projektes analysiert werden. Das aktuelle Umweltrecht und die Prinzipien der Gegenwart sehen gerade diesen Schutz „als oberstes öffentliches Interesse an.“ Deshalb müssen in diesem sensiblen und sehr detaillierten Gebiet viele Wissenschaftler aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen Gutachten und Ortsbesichtigungen durchführen, um das öffentliche Interesse zu beurteilen und ein Gutachten zu erstellen.

Das Gesetz 2873, Nationalparkgesetz, sieht in Teil 5 unter der Überschrift „Schutz“ und „verbotene Aktivitäten“ in Artikel 14 folgendes vor:
Im Rahmen dieses Gesetzes dürfen:

- a) das natürliche ökologische Gefüge und Ökosystem nicht zerstört werden
- b) *die natürliche Wildnis* nicht zerstört werden.
- c) es dürfen keine Aktivitäten durchgeführt werden, die zum Verlust oder zur Veränderung der Besonderheiten dieser Flächen oder zu Erd-, Luft- und Umweltverschmutzungen und sonstigen Umweltproblemen führen können.
- d) Jegliche Produktion von Forstprodukten, Jagd- und Weidewirtschaft, welche das natürliche Gefüge stört, darf nicht betrieben werden.
- e) Ausgenommen sind davon bestätigte Bauten und Einrichtungen im Rahmen von genehmigten Projekten sowie Verteidigungseinrichtungen des Generalstabs sowie Projekte, die aufgrund des öffentlichen Interesses unverzichtbar sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, dürfen auf keinen Fall Bauten oder Einrichtungen erbaut und in diesen Flächen betrieben werden, und auch keine Ansiedlungen erfolgen.

Wenn man betrachtet, dass Konaktepe Staudamm und Konaktepe 1-2-Wasserkraftwerke im Rahmen des Munzurprojektes in einer Schutzzone 1 des Nationalparks gebaut werden sollen, sind sie unter Berücksichtigung des Artikels 14 des Nationalparkgesetzes nicht unverzichtbar zum öffentlichen Wohl, und daher nicht zwingend.

Während der Verfahrensdauer wurde keine Ortsbesichtigung vorgenommen, kein unabhängiges Sachverständigengutachten eingeholt; es wurde nicht festgestellt, welche Flora und Fauna durch den Staudamm und das Wasserkraftwerk verloren gehen könnten. Es

kann nicht rechtens sein, dass gesagt wird, dass kein CED-Gutachten eingeholt werden müsse.

Bei diesem und ähnlichen Projekten müssen rechtliche, physische und wirtschaftliche nachvollziehbare Kriterien vorhanden sein, die zum Nachweis „des öffentlichen Interesses“ geeignet sind.

Das Generaldirektorium der DIS sagt zu dem Punkt des öffentlichen Wohls im Rahmen des Projektes, welches streitgegenständlich ist, folgendes:

„In den Einrichtungen Konaktepe Staudamm und HES ist vorgesehen, mit einer 90 MW starken Einrichtung jährlich 579 GW Energie zu produzieren. Des weiteren sieht das Munzurprojekt im Ganzen eine jährliche Energieproduktion von 1571 GW vor, dass eine Einnahme von 80 Millionen pro Jahr darstellt, und 1,2 % der Gesamtenergieproduktion unseres Landes beträgt und eine Großstadt mit 750.000 Einwohnern abdeckt.“

Die Antragsteller behaupten, dass nicht nur das Konaktepe-Projekt, sondern das gesamte Munzur-Projekt kein öffentliches Interesse darstellt, sondern das öffentliche Interesse beim Schutz der Natur liegt.

Das beabsichtigte HES und Staudammprojekt liegt in einem Nationalpark, und diese Fläche ist in einem großen geographischen Gebiet bis vor 3-4 Jahren der einzige Nationalpark gewesen. Dieser Nationalpark ist in unserem Land eines der ältesten (1971) und einer der größten (42.000 ha), dies ist nicht berücksichtigt worden und ähnliche Projekte gibt es in keinem anderen Nationalpark. Dies wurde ebenso nicht berücksichtigt.

Das ostanatolische Gebiet ist das größte geographische Gebiet der Türkei und hat eine unbewaldete hochgelegene Basaltplateau-Landschaft, (in der es reichlich Schneefall gibt....) Wenn man es ganzheitlich betrachtet, sind die Munzurberge und das Munzuratal einzigartig in dieser Geographie.

- Der Staudamm wird viele Flora- und Faunatypen, die im Nationalpark vorhanden sind, und ebenso geomorphologische Strukturen zerstören.
- Auf der Fläche, die im Staudamm versinken wird, wurden keine detaillierten archäologischen Untersuchungen und Unterbodenanalysen durchgeführt. Es wurde nur eine Oberflächenanalyse vorgenommen.
- Ohne Gutachten und Ortsbesichtigung durch ein Komitee, bestehend aus Wissenschaftlern, Geologen, Botanikern, Geographen und Archäologen, Soziologen, Ökologen, Zoologen u. ä., und ohne ein entsprechendes Gutachten wurde gesagt, dass kein CED-Gutachten notwendig, und der Bau eines Staudamms und HES erwünscht sei.
- Wasserkraftwerke produzieren Treibhausgase und tragen zur globalen Erwärmung bei. Sie sind zu teuer, und können nicht lange benutzt werden.
- Die vorhandenen Staudämme und HES in der Türkei arbeiten entweder gar nicht oder nicht mit voller Kapazität. Deshalb versucht man in Nationalparks oder ähnlichen seltenen Geographien - Allgemeinerbe -, kleinere Staudämme zu bauen.
- Im nationalen Energienetz der Türkei, im so genannten Interkonnekt-System, welches aus dem Keban-Staudamm führt, geht beim Transport sehr viel Energie

verloren. Man sollte lieber diesen Energieverlust vermeiden, als in den Nationalparks neue Staudämme zu planen.

- Die wirtschaftlichen Besonderheiten und die des Potentials der Fläche, auf welcher der Staudamm gebaut werden soll (Bienen, Viehzucht, Wald, Tourismus, Bergsteigen und ähnliche), können mit Milliarden an Dollar beziffert werden. Dagegen steht eine jährliche Einnahme von nur 80 Millionen Dollar hinsichtlich des gesamten Munzurprojekts. Es fehlt der Respekt vor dem allezeitigen Glauben der dort lebenden Bevölkerung und ihrer Tradition, und das heilige Munzur-Gewässer und die heiligen Stätten werden überflutet.....
- Wenn Nationalparks, Naturschutzgebiete, Wildschutzgebiete u. ä. seltene und Geographien, das Allgemeinerbe, zur Thematik genommen werden, müssen unbedingt CED-Gutachten unverzichtbar und endgültig eingeholt werden, und es dürfen keinerlei Aktivitäten genehmigt werden, wenn kein öffentliches Interesse besteht.

Keine der oben genannten Punkte wurde beachtet, und die Anliegen der Antragsteller wurden nach nationalem Recht abgelehnt.

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat bei seinem Beschluss gemäß dem Artikel 14 des Gesetzes 2873, Nationalparkgesetz, und die darin untersagten Aktivitäten nicht einmal berücksichtigt. Kein einziger der oben genannten Punkte wurde in Betracht gezogen und darauf hingewiesen, dass diese bei Erstellung eines Umwelteinflussgutachtens berücksichtigt werden müssten. Deshalb ist allein aus diesem Grund das Urteil des Rates der Verwaltungsrechtsabteilung mangels unzureichender Analyse der oben genannten Punkte und Ablehnung der Anfechtung, und nur die Berücksichtigung des Themas: CED-Gutachten rechtswidrig.

4) EIN CED-GUTACHTEN IST AUCH GEMÄSS ARTIKEL 90 DER TÜRKISCHEN VERFASSUNG UND DEM ABKOMMEN VON RIO VON 1992, WELCHES GESETZESKRAFT HAT, - ARTIKEL 14 – ZWINGEND NOTWENDIG:

In Rechtsstaaten und entsprechend zeitgemäßen Umweltgesetzen müssen Flächen, in denen biologische Vielfalt vorhanden ist, die Flora und Fauna geschützt ist, wie in Nationalparks vor dem Bau von Staudämmen und HES Projekten, rechtlich verbindlich ein CED-Gutachten eingeholt werden.

Wenn man das Berner Abkommen zum Schutz des Wildlebens und ihrer Umwelt, Paragraphen 1, 2 und 3 sowie das Abkommen von Rio beachtet und man berücksichtigt, dass diese auch Gesetz- und Weisungskraft in Bezug auf nationales Recht haben, sieht man, dass für das Konaketepe-Staudamm- und HES- 1-2 Projekte ein CED Gutachten eingeholt werden muss.

Aufgrund der Tatsache, dass keine internationalen Abkommen und Gesetze beachtet wurden, und die verschiedenartigsten Gründe der Antragsteller ebenfalls unberücksichtigt blieben und nur die Notwendigkeit eines CED-Gutachtens betrachtet wurde, ist das Urteil unbegründet. Weiterhin ist es ein zu rügender rechtlicher Mangel, dass die Notwendigkeit des CED-Gutachtens nicht in Zusammenhang mit dem Nationalpark-Gesetz und den Internationalen Abkommen betrachtet wurde. Die Antragsteller behaupten, dass aufgrund der oben genannten Tatsachen gegen Artikel 6/1 des Abkommens verstoßen wurde.

Artikel 8 des Abkommens schützt auch Wasser, Luft, biologische Vielfalt, das Leben von Wild und die Flächen, Kultur- und Naturgüter vor der Vernichtung. Das Munzur-Gewässer ist den Augen der Antragsteller ein wichtiger religiöser Wert, und außerdem aus Umwelt- und gesundheitlichen Aspekten schützenswert. Der geplante Staudamm und die Wasserkraftwerke werden die Lebensqualität, das soziale und politische Gefüge der Bevölkerung beeinträchtigen. Dies ist nicht berücksichtigt worden. Die Bevölkerung von Tunceli wurde weder aufgeklärt, noch wurde mit ihr diskutiert, und über ihre Köpfe hinweg beschlossen. Das dringende Anliegen der Antragsteller wurde nicht berücksichtigt, das Urteil des 10. Senats des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und das entsprechende Anfechtungsbegehren abgelehnt. Dies ist ein Verstoß gegen Paragraph 8 des Abkommens.

IV. ERLÄUTERUNG ZU ABSATZ 1, PARAGRAPH 35 DER KONVENTION

Sehen Sie hierzu unbedingt Teil 4, und benutzen Sie, falls notwendig, ein separates Blatt für jeden einzelnen Punkt Ihrer Beschwerde, nummeriert von 16 bis 78, und tragen Sie Ihre Anschrift(en) ein.

16. Letztes Urteil (Urteilsdatum, Eigenschaft, beschließende Behörde, Justiz oder andere)

Urteil des Rates der Verwaltungsgerichtsabteilung beim Oberverwaltungsgericht, Datum 25.01.2007, Aktenzeichen: Hauptnummer: 2006/1677 (Esas) und Urteilsnummer: 2007/5 (Karar).

17. Weitere Urteile (chronologisch mit Datum, Eigenschaft und Angabe der Behörde/Justiz oder andere müssen hinzugefügt werden).

1 – Urteil des 10. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 05.07.2005, Aktenzeichen: Hauptnummer: 2002/2180 (Esas), Urteilsnummer: 2005/3958 (Karar)

2 – Urteil des Rates für Verwaltungsklagen beim Oberverwaltungsgericht vom 23.02.2006, Aktenzeichen: Hauptnummer: 2005/3329 (Esas), Urteilsnummer: 2006/52 (Karar)

3 – Urteil des Rates für Verwaltungsklagen beim Oberverwaltungsgericht vom 25.01.2007, Aktenzeichen: Hauptnummer: 2006/1677 (Esas), Urteilsnummer: 2007/5 (Karar).

- 18.** Gibt es noch eine weitere Lösung im Rahmen Ihres Anliegens? Falls ja, warum wurde dieser Weg nicht eingeschlagen?

Es gibt keine wirkungsvolle oder sonstige geeignete nationale Rechtsinstitution.

V. FALLS NOTWENDIG, KÖNNEN SIE EIN WEITERES BLATT NEHMEN.
Schauen Sie bitte hierzu in den Teil V.

19.

1. Feststellung der Rechtsverstöße im Sinne der Antragsteller, dass der beklagte Staat gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen hat.
2. Unter Vorbehalt der späteren Feststellung des Streitwertes eine gerechte materielle und immaterielle Entschädigung durch den Staat.
3. Verurteilung des Staates der Partei dieser Vereinbarung zur Zahlung der Anwalts- und Gerichtskosten.

VI Erläuterungen zu prozessualen Vorschriften weiterer internationaler Behörden (Sehen Sie hierzu die Erläuterungen in VI)

- 20.** Haben Sie Ihr Anliegen sonstigen internationalen Behörden vorgetragen? Falls ja, benennen Sie diese.

N E I N

VII. Anzahl und Anlagen

Liste der Dokumente

(DOKUMENTE SIND NICHT IM ORIGINAL, SONDERN NUR ALS KOPIE ZU SCHICKEN. DOKUMENTE SIND NICHT ZU HEFTEN. SIE SIND NICHT MIT TESA-FILM ODER SONSTIGEN KLEBSTOFFEN MITEINANDER ZU VERBINDEN.)

(...unleserlich) Fügen Sie die unter IV und VI aufgeführten Urteile – in Kopie - bei. Falls Sie diese oder eventuell weitere Dokumente nicht besorgen können, teilen Sie diese Hinderungsgründe mit. Eine Rückgabe der zugesandten Dokumente an Sie erfolgt nicht.

21.

- Anlage 1: *Jahresbericht 2006 des Umwelt- und Forstministeriums*
Anlage 2: *Prof. N. Özbatay*
Anlage 3: *Prof. Dr. Neriman ÖZILATAY –
Wichtige Pflanzengebiete der Türkei*
Anlage 4: *Antwortschreiben des Ministeriums der Republik Türkei für Energie- und Naturressourcen an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts vom 04.12.2001*
Anlage 5: *Antrag der Antragsteller vom 25.01.2001 an das Amt des Ministerpräsidenten*
Anlage 6: *Schreiben des Energie- und Naturressourcenministeriums vom 21.05.2001*
Anlage 7: *Gutachten von Privatdozent Dr. Mikdat Kadiroglu / Technische Universität Istanbul, Fachbereich: Atmosphärische und Welt-
raumwissenschaften*
Anlage 8: *Antworten des Ministerpräsidialamtes vom 03.09.2003 und des Ministeriums für Energie- und Naturressourcen vom 12.09.2002*
Anlage 9: *Urteil des 10. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 05.07.2005, Aktenzeichen 2002/2180 E, 2005/3958 K*
Anlage 10: *Berufungsanträge des Ministerpräsidialamtes, des Ministeriums für Energie- und Naturressourcen und der DIS Generaldirektion*
Anlage 11: *Urteil des Rates für Verwaltungsklagen beim Oberverwaltungsgericht vom(unles.) ...223/03 2006, mit Aktenzeichen 2005/3329 E, 2006/52 K*
Anlage 12: *Urteil des Rates für Verwaltungsgerichtsangelegenheiten beim Oberverwaltungsgericht vom 25.01.2007 mit Aktenzeichen 2006/1677 E, 2007/5 K*

VIII. ZUSICHERUNG UND UNTERSCHRIFT

22. Ich bestätige hiermit, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und nach Treu und Glauben gemacht wurden.

Ort der Ausstellung: ISTANBUL – TÜRKEI
Ausstellungsdatum: 13.09.2007

Unterschrift des Antragstellers
oder seiner Vertreter

Vertreter des Antragstellers

Rechtsanwältin
MERAL HAN SAYAT

Rechtsanwalt
CEM YILDIZ

Rechtsanwalt
ÖZNUR BAYOGLU

[Anm. d. Übers.* Teils schlecht lesbar, könnte anders lauten; teils unleserlich]